VERORDNUNG Nr. 1041/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1967

über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2) Unterabsatz 2, Absatz (3) und Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [3], insbesondere auf Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz 2, Absatz (3) und Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4], insbesondere auf die Artikel 16 Absatz (6) und 32 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [5], insbesondere auf Artikel 7 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [6], insbesondere auf Artikel 15 Absatz (6),

gestützt auf die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [7], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [8], insbesondere auf Artikel 9 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [9], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [10], insbesondere auf Artikel 9 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [11], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [12], insbesondere auf Artikel 17 Absatz (6),

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge [13], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Absatz (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen im Bereich der Landwirtschaft kann, um die Ausfuhr der unter diese Verordnungen fallenden Erzeugnisse zu ermöglichen, eine Erstattung gewährt werden mit dem Ziel, den Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt auszugleichen.

Es ist notwendig, den Zeitpunkt festzulegen, der für die Bestimmung des Erstattungssatzes zu berück-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(6) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(7) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.
(8) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(9) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.
(10) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(11) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.
(12) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(13) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

sichtigen ist. Einige Verordnungen sehen vor, daß dieser Zeitpunkt der Tag der Ausfuhr ist. Um diesen Tag zu bestimmen, ist es angebracht, eine Lösung zu finden, die den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt ist, die die Gleichbehandlung der Ausführer der Mitgliedstaaten sichert und die der Entwicklung in der Gemeinschaft entspricht, die dahin geht, die Zollkontrollen am Herstellungsort vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist für die Feststellung der der Berechnung der Erstattung dienenden Angaben der Tag heranzuziehen, an dem die Zollstelle die Erklärung annimmt, durch die der Erklärende seinen Willen kundgibt, die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme einer Erstattung vorzunehmen.

Die vom Rat erlassenen Grundregeln sehen vor, daß die Erstattung gewährt wird, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind. Um zu einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu gelangen, ist es angebracht, den Zeitpunkt heranzuziehen, zu dem die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt.

In den Mitgliedstaaten genießen für gewisse Bestimmungen gelieferte Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern Abgabenfreiheit. Soweit diese Absatzmöglichkeiten von gewisser Bedeutung sind, ist es angebracht, den Erzeugnissen der Gemeinschaft eine gleiche Ausgangslage im Verhältnis zu den aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen zu verschaffen.

Bestimmte Geschäfte können, in Anbetracht des Satzes der Erstattung im Verhältnis zu dem der Abschöpfung, auf Grund der Eigenschaften der ausgeführten Waren oder in Anbetracht der Ausfuhrmärkte, zu Mißbräuchen Anlaß geben. Zur Vermeidung derartiger Mißbräuche ist es angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, zusätzlich zu dem Nachweis, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, vor Auszahlung der Erstattung ergänzende Nachweise zu fordern.

Es ist angebracht, sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse, die die Gemeinschaft verlassen, auch dieselben sind, die Gegenstand der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten gewesen sind. Da ein Gemeinschaftserzeugnis dazu bestimmt sein kann, vor Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu durchqueren, erscheint es notwendig, eine Methode der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Schaffung einer Ausgangsbescheinigung als Beweismittel einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann nur auf diejenigen Erzeugnisse angewandt werde, die sich im freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden; außerdem ist erforderlich, daß die mit einer Erstattung ausgeführten Erzeugnisse von derartiger Qualität sind, daß sie unter normalen Bedingungen vermarktet werden können.

Die Verordnungen über die Errichtung der gemeinsamen Marktorganisationen sehen vor, daß die Erstattung für bestimmte Erzeugnisse, abgesehen von Ausnahmeregelungen, nur gezahlt werden darf, wenn es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt. Es ist deswegen notwendig, diesen Begriff festzulegen. Waren, die in der Gemeinschaft vollständig erzeugt worden sind, sind als mit Ursprung in der Gemeinschaft anzusehen. Für die Bestimmung des Ursprungs von Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung vor Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt werden, ist es angebracht, sich bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Begriffsbestimmung des Warenursprungs auf die Regelungen zu beziehen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

In den Fällen, in denen die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet der ausgeführten Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt wird, ist der Nachweis zu erbringen, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden ist. Da in Anbetracht der Verschiedenheiten der Lage in den einführenden dritten Ländern einheitliche Beweismittel zur Zeit nicht vorgeschrieben werden können, erscheint es angebracht, die Vorlage von Dokumenten solcher Art genügen zu lassen, daß sie eine sichere Gewähr für die Ankunft der ausgeführten Waren an der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet darstellen, dabei aber den Handel so wenig wie möglich behindern.

Um die Ausführer von Erzeugnissen, für welche eine Erstattung in unterschiedlicher Höhe gewährt wird, mit den übrigen Ausführern gleichzustellen, ist vorzusehen, daß die Erstattung in Höhe des Teils, der auf der Grundlage des am Tage der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten anwendbaren niedrigsten Erstattungssatzes berechnet ist, gezahlt wird, sobald der Ausführer den Nachweis erbracht hat, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Da der Tag der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten als Tag der Ausfuhr für die Bestimmung des Erstattungssatzes angesehen wird, ist es angebracht vorzusehen, daß die Erstattung von dem Mitgliedstaat gezahlt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

Um den Ausführern die Finanzierung ihrer Geschäfte zu erleichtern, ist es angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, den Ausführern den

Erstattungsbetrag nach Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten ganz oder teilweise vorzuschießen, vorbehaltlich der Stellung einer Sicherheit oder einer als gleichwertig anerkannten Garantie, welche die Rückzahlung dieses Vorschusses für den Fall gewährleistet, daß sich später herausstellt, daß die Erstattung nicht gezahlt werden darf.

In den Fällen der Anwendung der vorgenannten Erleichterung würden die Exporteure, wenn sich später herausstellt, daß die Erstattung nicht gezahlt werden darf, ohne Grund unentgeltlich in den Genuß eines Kredites kommen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, außer im Falle höherer Gewalt, die geeigneten Maßnahmen vorzusehen, um diesen ungerechtfertigten Vorteil zu vermeiden.

Aus Gründen einer zweckmäßigen Verwaltungsführung ist es notwendig zu fordern, daß der Antrag auf Zahlung der Erstattung in einer angemessenen Frist gestellt wird.

Für bestimmte Erzeugnisse kann in Frankreich bei der Ausfuhr ein Zollagerverfahren angewandt werden, welches die Zahlung der Erstattung erlaubt, sobald dieses Verfahren auf die Erzeugnisse angewandt wird. Die unvermittelte Aufhebung dieses Verfahrens könnte den Ausführern dieses Landes Schaden zufügen. Es ist infolgedessen angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, dieses Verfahren für Getreide und Ölsaaten vorübergehend beizubehalten, da es für diese Erzeugnisse von besonderer Bedeutung ist. Für die anderen Erzeugnisse kann diesen Schwierigkeiten dadurch abgeholfen werden, daß dieser Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 1968 ermächtigt wird, die Frist zwischen der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten und dem Ausgang des Erzeugnisses aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft von 45 auf 100 Tage zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Schweinefleisch sowie Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Bestimmung des Erstattungssatzes, der für die unter die Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 122/67/EWG, Nr. 123/67/EWG und Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse anwendbar ist, falls die Erstattung nicht im voraus festgesetzt worden ist, sowie für die gegebenenfalls vorzunehmende Berichtigung des Erstattungssatzes, falls die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist, ist Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Erklärung annimmt, durch die der Erklärende seinen Willen kundgibt, die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme einer Erstattung vorzunehmen. Im Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder, in den Fällen des Artikels 2, bis zum Erreichen ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt.

(2) Die Annahme der in Absatz (1) bezeichneten Erklärung gilt im Sinne dieser Verordnung als Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten.

(3) Der Tag der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten ist maßgebend für die Feststellung von Menge, Art und Eigenschaften des ausgeführten Erzeugnisses.

Artikel 2

Der Ausfuhr aus der Gemeinschaft ist gleichgestellt die

— Lieferung zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen,

— Lieferung an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft,

— Lieferung an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen ihrer Flagge stationiert sind,

soweit die auf dritten Ländern für diese Bestimmungen eingeführten Erzeugnisse derselben Art Abgabenfreiheit bei der Einfuhr in dem betreffenden Mitgliedstaat genießen; die Vorschriften des Artikels 1 sind anwendbar.

Artikel 3

(1) Die Zahlung der Erstattung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Erzeugnis, für welches die Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind,

— in dem in Artikel 1 genannten Fall das geographische Gebiet der Gemeinschaft im ursprünglichen Zustand verlassen hat;

— in den in Artikel 2 genannten Fällen seine Bestimmung im ursprünglichen Zustand erreicht hat.

(2) Im Sinne dieser Verordnung werden Erzeugnisse, die nach Gebieten ausgehen, die Teil des geographischen Gebietes der Gemeinschaft sind, aber zum Zollgebiet eines dritten Landes gehören, so behandelt, als hätten sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen; dagegen werden Erzeugnisse, die nach Gebieten versandt wer-

den, die Teil des geographischen Gebietes eines dritten Landes sind, aber zum Zollgebiet eines Mitgliedstaats gehören, so behandelt, als hätten sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft nicht verlassen.

Artikel 4

(1) In bestimmten Fällen können die Mitgliedstaaten, in Anbetracht des Satzes der Erstattung im Verhältnis zu dem der Abschöpfung, auf Grund der Eigenschaften der ausgeführten Waren oder in Anbetracht der Ausfuhrmärkte, als Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung zusätzlich zu dem Nachweis, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, den Nachweis fordern, daß das Erzeugnis in ein drittes Land eingeführt worden ist und, gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen die Einfuhr stattgefunden hat. Der Nachweis der Einfuhr in ein drittes Land wird nach den Vorschriften des Artikels 8 Absatz (1) erbracht.

(2) Der in Absatz (1) vorgesehene Nachweis kann nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach dem in den entsprechenden Artikeln der anderen genannten Verordnungen vorgesehenen Verfahren zwingend vorgeschrieben werden.

(3) Der Ausführer kann von der Führung des in Absatz (1) vorgesehenen Nachweises befreit werden, wenn dieser Nachweis in Folge höherer Gewalt nicht erbracht werden kann. In diesem Fall können andere Beweismittel gefordert werden.

Artikel 5

(1) Wenn vor Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft oder vor Erreichen einer der in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen ein Erzeugnis, für welches die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind, andere Gebiete der Gemeinschaft durchquert als dasjenige des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet diese Förmlichkeiten vorgenommen worden sind, wird der Nachweis darüber, daß dieses Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder die vorgesehene Bestimmung erreicht hat, bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch eine Ausgangsbescheinigung erbracht, deren Muster sich im Anhang befindet.

Diese, mit einer Seriennummer versehene Bescheinigung wird in mindestens doppelter Ausfertigung durch die Zollstelle ausgestellt, bei der die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Urschrift der Bescheinigung wird dem Ausführer übergeben, das zweite Stück wird bei der Abgangs-Zollstelle aufbewahrt oder durch diese Stelle unmittelbar derjenigen Behörde übersandt, die für die Zahlung der Erstattung zuständig ist. Die dem Ausführer übergebene Bescheinigung begleitet die Ware. Sie erhält einen Sichtvermerk durch die Durchgangszollstellen, bei denen die Waren zollamtlich zu behandeln sind, und durch die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft oder durch die Stelle, die für die Bestätigung zuständig ist, daß das Erzeugnis in den in Artikel 2 genannten Fällen seine Bestimmung erreicht hat. Sie wird hierauf innerhalb von 8 Tagen nach dem letzten Sichtvermerk durch die betreffende Stelle der einzelstaatlichen Behörde zurückgesandt, die im Kopf der Ausgangsbescheinigung angegeben ist.

Die Sichtvermerke der Durchgangszollstellen werden nicht angebracht, wenn die Waren von der Zollstelle, bei der die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind, bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft

— unter einem Verfahren des internationalen Warentransports für den Straßengüter- oder Eisenbahnverkehr oder

— unter Zollverschluß transportiert werden; werden die Zollbleie jedoch ersetzt, so ist der Sichtvermerk der Zollstelle erforderlich, die die neuen Bleie anbringt.

(2) Die Ausgangsbescheinigung kann ausnahmsweise nachträglich dem Ausführer erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen werden, unter der Voraussetzung, daß der Ausführer den Nachweis erbringt, daß die Ware, die bei dieser Stelle zollamtlich behandelt worden ist oder diese Stelle durchlaufen hat, mit den Angaben der beantragten oder der erteilten Bescheinigung übereinstimmte. Diese Bescheinigung kann außerdem in den in Artikel 2 genannten Fällen nachträglich mit einem Sichtvermerk versehen werden, sofern die einzelstaatliche Zollregelung Bestimmungen zu diesem Zweck enthält.

Geht die Ausgangsbescheinigung verloren, so kann die Zollstelle, die sie ausgestellt hat, ausnahmsweise eine Zweitschrift der Ausgangsbescheinigung ausstellen, die unter denselben Bedingungen mit Sichtvermerken zu versehen ist wie die ursprünglich ausgestellte Bescheinigung.

(3) Die Zollstelle, die die Ausgangsbescheinigung ausgestellt hat, kann zu Kontrollzwecken diese Bescheinigung den Zollstellen zurücksenden, die die Sichtvermerke erteilt haben.

Artikel 6

Eine Erstattung wird nur gewährt für Erzeugnisse, die sich im freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden und die von gesunder und handelsüblicher Qualität sind. Falls diese Erzeugnisse zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, darf ihre Verwendung zu diesem Zweck in Anbetracht ihrer Eigenschaften und ihres Zustands nicht ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt sein.

Artikel 7

(1) Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 139/67/EWG, der Artikel 6 Absatz (1) zweiter Gedanken-

strich der Verordnungen Nr. 175/67/EWG, Nr. 176/67/EWG, Nr. 177/67/EWG und Nr. 366/67/EWG gelten die nachstehenden Vorschriften.

(2) Bis zur Anwendung einer gemeinsamen Begirffsbestimmung des Warenursprungs gilt eine Ware als Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie vollständig in der Gemeinschaft erzeugt ist oder wenn sie in der Gemeinschaft eine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, deren Beurteilung nach den Regeln des Mitgliedstaats erfolgt, in welchem die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

(3) Der Ausführer hat den Ursprung des betreffenden Erzeugnisses nach den Regeln anzumelden, die in dem in Absatz (2) bezeichneten Mitgliedstaat anwendbar sind. Diese Angabe wird unter denselben Bedingungen nachgeprüft, die für die anderen Teile der Ausfuhrerklärung gelten.

Artikel 8

(1) Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG, des Artikels 5 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 142/67/EWG, des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG und der Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnungen Nr. 175/67/EWG, Nr. 176/67/EWG, Nr. 177/67/EWG und Nr. 366/67/EWG hat der Antragsteller eine Abschrift des Transportpapiers vorzulegen sowie, nach Wahl der zuständigen einzelstaatlichen Dienstellen, eines oder mehrere der folgenden Dokumente, wenn diese die Ankunft im Bestimmungsland oder für die betreffende Bestimmung bestätigen : eine Abschrift des im Bestimmungsland ausgestellten Zoll- oder Hafendokuments, eine Bescheinigung, die durch eine amtliche Stelle eines Mitgliedstaats in diesem Land ausgestellt worden ist, oder eine Bescheinigung, die durch eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ausgestellt worden ist. Die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen können andere Dokumente als gleichwertig anerkennen und ergänzende Beweismittel fordern. Sie unterrichten hierüber die Kommission, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

(2) Der Teil der Erstattung, der auf der Grundlage des am Tage der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten anwendbaren niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, wird jedoch ausgezahlt, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 4.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer nach Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten den Erstattungsbetrag ganz oder teilweise vorschießen, sofern durch die Stellung einer Sicherheit oder einer als gleichwertig anerkannten finanziellen Garantie gewährleistet wird, daß

— der Vorschuß, zuzüglich 5 v. H., zurückgezahlt wird, falls der in Artikel 3 vorgesehene Nachweis nicht erbracht wird, daß das Erzeugnis innerhalb einer Frist von 45 Tagen vom Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten an das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder seine Bestimmung erreicht hat,

— der Vorschuß, zuzüglich 15 v. H., zurückgezahlt wird, falls der in Artikel 3 vorgesehene Nachweis erbracht, jedoch der in Artikel 4 vorgesehene Nachweis, sofern dieser Artikel angewendet wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten an nicht erbracht wird,

— der Unterschiedsbetrag zwischen dem geleisteten Vorschuß und dem Betrag, der auf der Grundlage des niedrigsten am Tage der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten anwendbaren Erstattungssatzes berechnet wird, zuzüglich 15 v. H., zurückgezahlt wird, falls der in Artikel 3 vorgesehene Nachweis erbracht, jedoch der in Artikel 8 vorgesehene Nachweis, sofern dieser Artikel auf das betreffende Geschäft anwendbar ist, innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten an nicht erbracht wird.

(2) Wenn infolge höherer Gewalt

— die in Absatz (1) vorgesehenen Nachweise nicht erbracht werden können, werden die in dem genannten Absatz vorgesehenen zusätzlichen Beträge nicht erhoben,

— die in Absatz (1) vorgesehenen Nachweise nicht in den vorgeschriebenen Fristen erbracht werden können, können diese Fristen auf Antrag des Ausführers um einen Zeitraum verlängert werden, den die zuständige Stelle auf Grund des geltend gemachten Umstandes als notwendig erachtet,

— die Ware eine andere Bestimmung oder ein anderes Bestimmungsgebiet erreicht als diejenige, für welche der Vorschuß berechnet worden ist, wird die Rückzahlung des Vorschusses gegebenenfalls auf den Betrag begrenzt, der ohne Grund gezahlt worden ist.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Rückzahlungen werden nur für die Warenmenge gefordert, für welche die in Absatz (1) vorgesehenen Nachweise nicht erbracht werden.

(4) Der Vorschuß, zuzüglich der gegebenenfalls zu leistenden zusätzlichen Beträge, ist nach den Vorschriften dieses Artikels zurückzuzahlen, wenn die in Absatz (1) vorgesehenen Nachweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erbracht werden. Wird in diesem Fall der Vorschuß trotz Mahnung nicht zurückgezahlt, verfällt die gestellte Sicherheit.

Artikel 10

(1) Die Erstattung wird von dem Mitgliedstaat gewährt, auf dessen Hoheitsgebiet die Ausfuhr-Zollmöglichkeiten erfüllt worden sind.

(2) Die Unterlagen für die Zahlung der Erstattung sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten einzureichen.

Artikel 11

(1) Die Französische Republik kann bis zum 30. Juni 1968 das Verfahren beibehalten, das gegenwärtig bei der Zahlung der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die in Ausfuhrzollager verbracht werden, angewandt wird.

(2) Für die anderen unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, die in Ausfuhrzollager verbracht werden, kann die Französische Republik bis zum 30. Juni 1968 die in Artikel 9 Absatz (1) erster Gedankenstrich vorgesehene Frist auf 100 Tage verlängern, soweit auf die Erzeugnisse dieser Art vor dem 1. Dezember 1967 das Verfahren der Ausfuhrzollager anwendbar war.

Die in Artikel 9 Absatz (1) zweiter und dritter Gedankenstrich und in Artikel 10 Absatz (2) bestimmten Fristen werden um denselben Zeitraum verlängert.

Artikel 12

Diese Verordnung läßt gemeinschaftliche Vorschriften unberührt, die gegebenenfalls erlassen werden, um entsprechend den Vorschriften des Artikels 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, des Artikels 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, der Artikel 9 der Verordnungen Nr. 122/67/EWG und Nr. 123/67/EWG und des Artikels 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder herzustellen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Nr. 000000

EG CE
AUSGANGSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE SORTIE

CE **EG**
CERTIFICATO DI USCITA
CERTIFICAAT VAN UITGANG

Diese Bescheinigung ist zurückzusenden an
Ce certificat est à envoyer à
Questo certificato deve essere inviato a
Dit certificaat moet teruggezonden worden aan

.....

(Name und Adresse der Zollstelle)

A. Erklärung des Beteiligten

Ich, der Unterzeichner

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift)

erkläre, daß die aufgeführten Waren, die Gegenstand des Ausfuhrdokuments (1) Nr. sind, ausgestellt von (Mitgliedstaat) am

Laufende Nummer	Packstücke		Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung	Rohgewicht (kg)	Eigengewicht (kg)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art				
1	2	3	4	5	6	7

Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3)

Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 7)

nach (Drittland) ausgeführt werden (2)

an geliefert werden (2)

Ich versichere, daß für diese Waren die Ausfuhrerstattung gewährt werden kann

....., den 19

.....

(Unterschrift des Beteiligten)

B. Bescheinigung der Zollstelle, bei der die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt werden

Ausfuhrpapier Muster Nr. vom

Bemerkungen (3)

Beförderungsmittel (4)

Angebrachte Zollverschlüsse

Name und Anschrift der Zollstelle

....., den 19

Stempel der Zollbehörde

.....

(Unterschrift des Beamten)

(1) Unter Ausfuhrdokument ist die Ausfuhrlizenz oder gegebenenfalls jedes andere Dokument zu verstehen, das auf Grund der landwirtschaftlichen Regelungen verlangt wird.
(2) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
(3) Hier sind die besonderen Feststellungen zu vermerken, die anläßlich der Beschau der Ware getroffen worden sind, insbesondere Angaben über die Entnahme von Proben.
(4) Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer.

C. Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Durchgang bei den Zwischenzollstellen (1)

1. Ausgangszollstelle des Abgangsmitgliedstaats (2)	2. Eingangszollstelle des Mitgliedstaats der ersten Durchfuhr
Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)	Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)
3. Ausgangszollstelle des Mitgliedstaats der ersten Durchfuhr	4. Eingangszollstelle des Mitgliedstaats der zweiten Durchfuhr
Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)	Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)
5. Ausgangszollstelle des Mitgliedstaats der zweiten Durchfuhr	6. Eingangszollstelle des Mitgliedstaats des Ausgangs aus der Gemeinschaft
Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)	Bemerkungen (3) :, den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Beamten)

D. Umladungen und Ereignisse während der Beförderung

Sachverhalt und getroffene Maßnahmen (3)	Bescheinigung der zuständigen Behörden

E. Bescheinigung der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft oder der Zollstelle, die für die Bestimmungskontrolle im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. zuständig ist

Vorstehende Waren

— haben das Gebiet der Gemeinschaft verlassen am (4)

— sind geliefert worden am an (4)

Stempel der Zollbehörde

Zollstelle

....., den 19

.....

(Unterschrift des Beamten)

(1) Die Sichtvermerke werden nicht angebracht, wenn die Waren von der Zollstelle, bei der die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind, bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft
— unter einem Verfahren des internationalen Warentransports für den Straßengüter- oder Eisenbahnverkehr oder
— unter Zollverschluß befördert werden.
Werden die Zollbleie jedoch ersetzt, so ist der Sichtvermerk der Zollstelle erforderlich, die die neuen Zollbleie anbringt.

(2) Auszufüllen, wenn die Zollstelle, bei der die Ausfuhr-Zollformalitäten erfüllt werden, nicht zugleich die Ausgangszollstelle ist.

(3) Insbesondere Angaben über neu angebrachte Zollverschlüsse.

(4) Nicht Zutreffendes streichen.